

Bebauungsplan „Baumäcker“ in Bihlafingen Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss der Stadt Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 den Abwägungsvorschlägen und dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf „Baumäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt. Ferner hat der Bauausschuss die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans „Baumäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften wird für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Bihlafingen nördlich der Grundschule zwischen dem Hans-Keller-Weg und dem Pfarrer-Fuchs-Weg. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 229/1, 229/3, 230, 231 (Teilfläche, Weg) und 231/1 (Teilfläche, Pfarrer-Fuchs-Weg) des Gewanns „Baumäcker“.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum, da im Teilort Bihlafingen keine Bauplätze mehr zur Verfügung stehen. Des Weiteren soll der nordöstliche Siedlungsrand Bihlafingens sinnvoll abgerundet und gleichzeitig die vollständige Erschließung der neuen Sporthalle gewährleistet werden. Durch die Lage Bihlafingens deutlich abseits der Kernstadt, muss auch die konstante Auslastung der sozialen Infrastruktur (KiTa, Grundschule) durch eine maßvolle Entwicklung sichergestellt werden.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt, sodass von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen wird. Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (2) BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Gem. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB statt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften liegt **vom 19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021** im Rathaus, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 307/308, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zudem stehen die Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs mit örtlichen Bauvorschriften elektronisch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/BPL2/bpl.html> zur Verfügung. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird unterrichtet und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

gez. Eva-Britta Wind, Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 10.11.2021